

# Aufhebungs- und Erstattungsbescheid

(Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen  
§§ 45/50 SGB II)

Sic – Sozialbüro  
im cuba

Achtermannstr. 10-12  
48143 Münster  
Tel 0251- 58856  
www.sozialbuero.net  
sic@muenster.de

Stand 03/2026

Wenn Sie einen **Aufhebungs- und Erstattungsbescheid** erhalten und vielleicht eine große Summe an das Jobcenter oder das Sozialamt zurückzahlen sollen, so müssen Sie erst einmal

**RUHE bewahren.**

Dies ist die mögliche Abfolge:

ANHÖRUNG - BESCHEID - WIDERSPRUCH - WIDERSPRUCHSBEGRÜNDUNG -  
WIDERSPRUCHSBESCHEID - KLAGE

## **ANHÖRUNG (§24 SGB X Anhörung Beteiligter)**

- In der **ANHÖRUNG** werden Sie darüber informiert, aus welchen Gründen Sie das Geld zurückzahlen sollen.
- Am Ende dieses Schreibens finden Sie den Termin, an welchem Sie sich spätestens zu den Vorwürfen äußern müssen.

### **Achtung:**

- Wenn Sie diesen Termin nicht einhalten können, müssen Sie sich mit dem Jobcenter oder dem Sozialamt in Verbindung setzen, Sie können den Termin verschieben.
- Denken Sie nun genau darüber nach, was Ihnen vorgeworfen wird und halten Sie Ihre Überlegungen schriftlich fest. Diese Aufzeichnungen sind auch wichtig, wenn Sie später einen anwaltlichen Rat einholen.
- Für die Anhörung erhalten Sie keine Beratungshilfe, deshalb ist es hilfreich, sich Rat von einer qualifizierten Beratungsstelle einzuholen.
- Geben Sie nicht einfach eine Erklärung ab, weil Sie sich unter Druck fühlen,

dies könnte in einem Widerspruchsverfahren gegen Sie ausgelegt werden.

- Wenn Sie **keine Erklärung** zu den Vorwürfen abgeben, entscheidet die Behörde selbst.

### **BESCHEID (§ 50 SGB X i.V.m. § 45 SGB X Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes)**

- In dem **BESCHEID** wird noch einmal der Grund genannt, warum Sie den Betrag zurückzahlen sollen. Hier finden Sie am Ende des Bescheides eine sogenannte „Rechtsbehelfsbelehrung“, die sagt, dass Sie gegen diesen Bescheid **Widerspruch** einlegen können.

### **WIDERSPRUCH**

- Für den Widerspruch haben Sie 1 Monat Zeit, nachdem er Ihnen zugestellt worden ist.
- Jetzt haben Sie das Recht, eine Beratungshilfe zu beantragen und einen Anwalt aufzusuchen. Die Beratungshilfe beantragen Sie bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht.
- **Wichtig:** Nehmen Sie Ihre schriftlichen Aufzeichnungen zu den Vorwürfen des Jobcenters oder des Sozialamtes mit zu dem Gespräch mit ihrem Anwalt. Wenn Sie keinen Anwalt einschalten wollen, wenden Sie sich bitte an eine fachlich gute Beratungsstelle.
- Sie können aber auch selbst Widerspruch einlegen.

So sollte der Widerspruch formuliert sein: **Hiermit lege ich form- und fristgerecht Widerspruch ein gegen Ihren Bescheid vom... meine Begründung ist...**

**ABER:** Ihre Begründung muss nicht direkt zum Widerspruch eingereicht werden. Sie kann nachgereicht werden. Dann schreiben Sie: **...meine Begründung folgt.**

### **WIDERSPRUCHSBEGRÜNDUNG**

Für Ihre Begründung des Widerspruches sollten Sie Folgendes beachten:

- Auch hier gilt, dass Sie die Begründung selbst schreiben können oder einen Anwalt beauftragen. Die Beratungshilfe kann auch zu diesem Zeitpunkt noch beantragt werden.
- Für Ihre Begründung können Sie sich aber auch vorab nötige Informationen von den Behörden einholen.
- Auf jeden Fall sollte die Begründung sehr durchdacht sein und nicht von den Worten in der Anhörung abweichen.

## WIDERSPRUCHSBESCHEID

- Wenn der Widerspruch mit der Begründung eingereicht worden ist, so erhalten Sie einen **Widerspruchsbescheid**.
- Sollte dieser für Sie nicht zu Ihren Gunsten ausfallen, bleibt Ihnen immer noch die **Klage**.
- Mit dem Widerspruchsbescheid ist das „vorgerichtliche Verfahren“ für die Behörde abgeschlossen.

## KLAGE

- Für die Einreichung der **Klage** haben Sie 1 Monat Zeit.
- Die Klage muss beim zuständigen Sozialgericht eingereicht werden.

**ABER:** Beim Sozialgericht besteht kein Zwang, einen Anwalt einzuschalten, Sie können also auch selbst Klage einreichen.

- Geben Sie das Mandat für ein Gerichtsverfahren einem Anwalt, können Sie **Prozesskostenhilfe** beantragen.

## ÜBERPRÜFUNG (§ 44 SGB X)

- Sollte die Widerspruchsfrist vorbei sein und Ihnen fällt danach erst auf, dass das Jobcenter oder das Sozialamt eine Entscheidung gefällt hat, die Sie gar nicht verstehen oder nachvollziehen können, so gibt es die Möglichkeit einer „Überprüfung“.
- Den Grund für die Überprüfung müssen Sie nennen. Und möglichst genau beschreiben.
- Die Frist für diese Überprüfung beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Für das SGB II und das SGB XII gilt, dass die Rücknahme eines „rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes“ nicht später als 1 Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, zurückzunehmen ist (§ 40Abs1 S.2Nr2 SGB II /§116a S.1 Nr.2 SGB XII).